

# NIEDERSCHRIFT

**Sitzung:** 2. Sitzung des Gemeinderates  
**Sitzungsdatum:** Dienstag, den 06.02.2024  
**Sitzungsbeginn/ende:** 19:08 Uhr/21:35 Uhr  
**Ort, Raum:** im Multifunktionssaal des Rathauses

Die Sitzung war **öffentlich**.

Name	Funktion	Anwesenheit mit Zeiten Bemerkungen
------	----------	---------------------------------------

## Vorsitzender:

Münster, Peter	Erster Bürgermeister	
----------------	----------------------	--

## Gemeinderatsmitglieder:

Barenthin, Thomas	Referat für Seniorinnen und Senioren	
Behr, Marion	Referat für Umwelt und Ernährung	
Bode, Ulrich	Referat für Digitalisierung und IT	
Brüstle, Markus	Referat für Mobilität	
Eberl, Martin	Referat für Soziales, Menschen mit Behinderung	
Fiebig, Wolfgang	Referat für Feuerwehr und technische Sicherheit	
Guttenthaler, Claus	Referat für Städtepartnerschaften	
Hausberger, Markus	Referat für Jugend	
Heckes, Werner	Referat für Planung	
Hofmann, Ingeborg	Gemeinderatsmitglied, Referat für Migration und Integration	
Hornung, Elke	Referat für Schulen	
Hösch, Hans	Referat für Finanzen	
Merkert, Gertrud	Referat für Personal	
Perras, Stefan, Dr.	Referat für Energie	
Schiele, Rike	3. Bürgermeisterin	

Spiess, Josef	2. BGM & Referat für Bau	
Stenssen, Lara	Referat für Kultur	
Stockmann, Lisa	Gemeinderatsmitglied	
Ströhmer, Elmar	Referat für Sport	
Wendling, Markus	Referat für Gewerbe	
Wölfl, Michael	Referat für Liegenschaften, energetische Sanierung	
Zeiler, Peter	Referat für Beteiligungen	

**Verwaltung:**

Hofmann, Ingeborg	BGM VZ	
Isenberg, Dorothee	Amtsleiterin AV	
König, Andreas	IT-Administration	
Ludwig, Michael	IT-Administration	
Schmidt, Sandra		
Troltsch, Andreas	Amtsleiter BV	
Zydek, Alexander	Amtsleiter FV	

Abwesend:

**Gemeinderatsmitglieder:**

Böhlau, Elisabeth	Referat für Zusammenleben und Gleichstellung	
Heilmeyer, Angela	Referat für Familie und Kin- derbetreuung	

## TAGESORDNUNG

Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)

- 1 Genehmigung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung von Niederschriften
- 3 Bauantrag-Tektur;  
Änderung der Dachform der beiden Einfamilienhäuser von einem Satteldach in ein Walmdach, Emmeringer Straße 21-21a, FlNr. 1880/14
- 4 Bauantrag;  
Umbau und Renovierung des Obergeschosses und Dachstuhls des bestehenden Doppelhauses, Errichtung von 2 neuen Einliegerwohnungen mit Außentreppen und 2 Pkw-Stellplätzen, Flurstraße 4 und 4a, FlNr. 1965/38
- 5 Bauantrag;  
Umbau und Teil-Aufstockung des bestehenden Einfamilienhauses, Scharwerkstraße 9, FlNr. 1905/2
- 6 Bauantrag;  
Erweiterung des bestehenden Wohnhauses mittels erdgeschossigem Anbau mit Dachterrasse, Wiesenstraße 30, FlNr. 1951/68
- 7 Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" - SJK 2022; Projekt: Sanierung der Dreifachsporthalle an der Budrio-Allee - Projektkosten unter Berücksichtigung aktueller Gegebenheiten
- 8 Pappelgrundstück – Antrag des Fördervereins Pfefferminzmuseum Eichenau e.V. auf Fällung oder Pflege von Pappeln
- 9 Beitritt zur Städteinitiative „Lebenswerte Städte und Gemeinden durch angemessene Geschwindigkeiten“
- 10 Verschiedenes

Aktuelle 10 Minuten

## **Eröffnung der Sitzung**

Erster Bürgermeister Peter Münster eröffnet um 19:08 Uhr die öffentliche 2. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die Gäste, die Vertreter der örtlichen Presse und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

<b>Top</b>	<b>Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)</b>
------------	--

Keine Wortmeldungen.

<b>Top 1</b>	<b>Genehmigung der Tagesordnung</b>
--------------	-------------------------------------

Keine Wortmeldungen.

<b>Top 2</b>	<b>Genehmigung von Niederschriften</b>
--------------	--

Niederschrift vom 23.01.2024 – TOP 3 – GRin Behr bittet um Ergänzung ihrer Frage, warum die Bautrupps nicht durchgängig deutsch sprechen.

Niederschrift gilt hiermit als genehmigt.

<b>Top 3</b>	<b>Bauantrag-Tektur; Änderung der Dachform der beiden Einfamilienhäuser von einem Satteldach in ein Walmdach, Emmeringer Straße 21-21a, FlNr. 1880/14</b>
--------------	---

**Vortrag:**

**Zusammenfassende Wertung des Bauvorhabens:**

**Bauort:**

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 30.09.1992 rechtsverbindlichen Bebauungsplans B 39 Richard-Strauss-Straße Nord.

**Bauvorhaben:**

Die Bauwerberin beantragt die Änderung der Dachform der beiden Einfamilienhäuser von einem Satteldach in ein Walmdach.

**Abweichungen:**

Dachform

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 35 bis 43° zulässig. Beantragt wird ein Walmdach mit einer Dachneigung von 35°.

**Beurteilung:**

Dachform

Die bereits mit Bescheid des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 10.11.2022 genehmigten beiden Einfamilienhäuser sollen nun anstatt mit einem Satteldach mit einer Dachneigung von 35°, mit einem Walmdach mit gleicher Dachneigung ausgeführt werden. Aus Sicht der Verwaltung ist die geänderte Dachform zu begrüßen, da die Gebäude dadurch weniger wuchtig in Erscheinung treten. Auf dem westlich angrenzenden Grundstück sowie nördlich des Baugrundstückes sind bereits Gebäude mit Walmdächern vorhanden, so dass aus Sicht der Verwaltung die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die erforderliche Befreiung kann daher befürwortet werden.

**Beratung:**

EB Münster führt in den Vortrag ein.

GRin Behr fragt die Bauverwaltung, ob der Bauwerber bei Antragsstellung auf die aus ökologischer Sicht ungünstige Form hingewiesen werde. Herr Troltsch erklärt hierzu, dass in der Bauberatung, sofern eine solche angefragt wird, regelmäßig auch solche Fragestellungen erörtert werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat befürwortet den Tektur-Antrag bezüglich Änderung der Dachform der beiden Einfamilienhäuser von einem Satteldach in ein Walmdach auf dem Grundstück FlNr. 1880/14, Emmeringer Straße 21 und 21a und stimmt der erforderlichen Befreiung vom Bebauungsplan bezüglich Dachform zu.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

**Top 4**     **Bauantrag;  
Umbau und Renovierung des Obergeschosses und Dachstuhls des bestehenden Doppelhauses, Errichtung von 2 neuen Einliegerwohnungen mit Außentreppen und 2 Pkw-Stellplätzen, Flurstraße 4 und 4a, FlNr. 1965/38**

### **Vortrag:**

#### **Zusammenfassende Wertung des Bauvorhabens:**

##### **Bauort:**

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 30.11.1988 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 31 Flurstraße Ost.

##### **Bauvorhaben:**

Die Bauwerber beantragen den Umbau und die Renovierung des Obergeschosses und Dachstuhls des bestehenden Doppelhauses sowie die Errichtung von 2 neuen Einliegerwohnungen mit Außentreppen und 2 Pkw-Stellplätze.

##### **Abweichungen:**

###### **GFZ-Überschreitung**

Die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige GFZ = 0,35 wird mit der beantragten GFZ = 0,4517 um 78,51 m<sup>2</sup> überschritten.

###### **GRZ-Überschreitung**

Die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige GRZ = 0,20 wird mit der beantragten GRZ = 0,2287 um 22,13 m<sup>2</sup> überschritten.

###### **Stellplatznachweis/Stellplatzsituierung**

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans ist bei Mehrfamilienhäusern bis zu 2 Wohneinheiten je Wohneinheit unter 80 m<sup>2</sup> 1 Garage als Stellplatznachweis erforderlich. Für die beiden neuen Einliegerwohnungen sollen anstelle der geforderten Garagen jeweils offene Stellplätze errichtet werden.

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans sind Stellplätze und Garagen nur innerhalb der im Bebauungsplan dafür festgesetzten Flächen oder der überbaubaren Flächen zulässig. Die 4 beantragten offenen Stellplätze befinden sich außerhalb dieser Flächen und

3 dieser Stellplätze zudem vollständig im 5-Meter-Vorgartenbereich. Die Stellplätze Nr. 1 und 3 liegen im Stauraum der Garagen.

### **Beurteilung:**

#### **GFZ-Überschreitung**

Durch die Aufstockung des Gebäudes sollen 2 neue Wohneinheiten (Einliegerwohnungen) entstehen. Der Antrag wird von den Bauwerbern mit Bezug auf § 31 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 201 a BauGB begründet, wonach in Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt mit Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden kann.

Das in Rede stehende Grundstück liegt in einem durch Rechtsverordnung festgelegten Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt. Durch die von den Bauherren vorgelegte Planung sollen zwei zusätzliche Wohneinheiten in Form von Einliegerwohnungen geschaffen werden.

Es handelt sich dabei um einen Einzelfall, da nicht davon auszugehen ist, dass es sich hier um eine städtebauliche Situation handelt, die im Plangebiet nahezu beliebig häufig auftreten kann. Die erforderliche Zustimmung zu der beantragten GFZ-Überschreitung um  $78,51 \text{ m}^2$  ( $\text{GFZ} = 0,4517$ ) kann daher erteilt werden.

#### **GRZ-Überschreitung**

Der beantragten GRZ-Überschreitung um  $22,13 \text{ m}^2$  ( $\text{GRZ} = 0,2287$ ) kann aus o.g. Gründen ebenfalls zugestimmt werden.

#### **Stellplatznachweis/Stellplatzsituierung**

Der beantragte Stellplatznachweis sowie die o.g. Situierung der Stellplätze wird von den Bauherren beantragt, um die weitere Versiegelung des Grundstücks möglichst gering zu halten. Durch die 3 Stellplätze im 5-Meter-Vorgartenbereich wird dieser zwar um mehr als 1/3 befestigt, jedoch sieht § 6 Abs. 4 der Ortsgestaltungssatzung vor, dass dies ausnahmsweise zulässig ist, wenn dadurch die Versiegelung des Gesamtgrundstücks mehr als nur unwesentlich vermindert wird. Dies ist nach Auffassung der Verwaltung hier der Fall, so dass die notwendige Ausnahme befürwortet werden kann. Die Situierung der Stellplätze Nr. 1 und 3 im Stauraum der Garagen kann ebenfalls befürwortet werden, da sie derselben Wohneinheit wie die Garagen, vor der sie liegen, zugeordnet sind und damit § 5 Abs. 4 der Stellplatzsatzung entsprechen.

### **Beratung:**

EB Münster führt in den Sachvortrag ein.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag auf Umbau und Renovierung des Obergeschosses und Dachstuhls des bestehenden Doppelhauses sowie die Errichtung von 2 neuen Einliegerwohnungen mit Außentreppen und 2 Pkw-Stellplätzen auf dem Grundstück FlNr. 1965/38, Flurstraße 4 und 4a und stimmt den erforderlichen Befreiungen bezüglich GFZ-Überschreitung, GRZ-Überschreitung sowie Stellplatznachweis bzw. Stellplatzsituierung zu. Die erforderliche Zustimmung nach § 31 Abs. 3 BauGB wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

<b>Top 5</b>	<b>Bauantrag; Umbau und Teil-Aufstockung des bestehenden Einfamilienhauses, Scharwerkstraße 9, FlNr. 1905/2</b>
--------------	---

**Vortrag:****Zusammenfassende Wertung des Bauvorhabens:****Bauort:**

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 28.02.1993 rechtsverbindlichen Bebauungsplans B 7c Waldfriedenweg Süd.

**Bauvorhaben:**

Der Bauwerber beantragt den Umbau und die Teil-Aufstockung des bestehenden Einfamilienhauses (Bungalow).

**Abweichungen:****GF-Überschreitung**

Die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige GF = 150 m<sup>2</sup> wird mit der beantragten GF = 164,77 m<sup>2</sup> um 14,77 m<sup>2</sup> überschritten.

**Baugrenzen**

Die südliche Baugrenze wird auf eine Länge von 8,50 m um 2,50 m mit der Terrasse überschritten.



### Dachform

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nur Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig. Beantragt wird die Teil-Aufstockung mit einem begrünten Flachdach.

### **Beurteilung:**

#### GF-Überschreitung

Die beantragte GF = 164,77 m<sup>2</sup> überschreitet die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige GF = 150 m<sup>2</sup> um 14,77 m<sup>2</sup>. Diese Überschreitung entspricht 10%. Da in vergleichbaren Fällen einer Überschreitung der höchstzulässigen GF bzw. GFZ bis zu 10% zugestimmt wurde, muss aus Sicht der Verwaltung aus Gründen der Gleichbehandlung hier ebenfalls die Zustimmung erteilt werden.

#### Baugrenzen

Die Überschreitung der südlichen Baugrenze auf eine Länge von 8,50 m um 2,50 m mit der Terrasse tritt nur ebenerdig in Erscheinung. Da die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige GRZ = 0,40 eingehalten werden kann (GRZ = 0,265) kann die notwendige Befreiung aus Sicht der Verwaltung befürwortet werden.

### Dachform

Der bestehende Bungalow ist ebenso wie der westlich und östlich angrenzende Bungalow mit einem Flachdach ausgeführt. Die Teil-Aufstockung soll ebenfalls mit einem Flachdach ausgeführt werden, um sich im Bestand der Bungalows einzufügen. Gleichzeitig werden alle Dachflächen extensiv begrünt. Die notwendige Befreiung kann daher nach Auffassung der Verwaltung befürwortet werden.

### Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag bezüglich Umbau und Teil-Aufstockung des bestehenden Einfamilienhauses auf dem Grundstück FlNr. 1905/2, Scharwerkstraße 9 und stimmt den erforderlichen Befreiungen vom Bebauungsplan bezüglich GF-Überschreitung, Baugrenzüberschreitung und Dachform zu.

### Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

**Top 6      Bauantrag;  
Erweiterung des bestehenden Wohnhauses mittels erdgeschossigem Anbau  
mit Dachterrasse, Wiesenstraße 30, FlNr. 1951/68**

**Vortrag:**

**Zusammenfassende Wertung des Bauvorhabens:**

**Bauort:**

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 30.09.1982 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 19 Wiesenstraße Süd.

**Bauvorhaben:**

Die Bauwerber beantragen die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses mittels erdgeschossigem Anbau mit Dachterrasse.

**Abweichungen:**

**GRZ**

Die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige GRZ = 0,20 wird mit beantragter GRZ = 0,24 um 15,15 m<sup>2</sup> überschritten.

**GFZ**

Die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige GFZ = 0,40 wird mit beantragter GFZ = 0,437 um 14,16 m<sup>2</sup> überschritten.

**Beurteilung:**

Gemäß Bebauungsplan ist auf der Ostseite des Grundstücks FlNr. 1951/68 ein öffentlich zu widmender Weg mit einer Breite von 2,50 m festgesetzt. Auf dem östlich angrenzenden Grundstück FlNr. 1951/17 war ebenfalls eine Wegefläche mit 2,50 m Breite festgesetzt. Beide Flächen zusammen sollten der Erschließung der rückwärtigen Grundstücke sowie der festgesetzten Garagenflächen dienen. Durch die Überplanung des östlichen Grundstücks im Jahr 2007 mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan B 47 „Seniorengerechte Wohnanlage an der Wiesenstraße“ entfiel die Wegefläche auf dem benachbarten Grundstück. Das rückwärtige Grundstück FlNr. 1951/58 ist durch eine Grunddienstbarkeit erschlossen, so dass auch hierfür die im Bebauungsplan vorgesehene Erschließung nicht mehr erforderlich ist. Die bestehende Widmung für den Eigentümerweg wurde daher seinerzeit aufgehoben, die Wegefläche könnte somit wieder als anrechenbare Grundstücksfläche zur Verfügung stehen.

**GRZ**

Mit 90,35 m<sup>2</sup> überbauter Grundfläche beträgt die beantragte GRZ = 0,24. Bei Zugrundelegung der gesamten Grundstücksfläche (einschließlich des Weges) von 430 m<sup>2</sup> würde die beantragte GRZ = 0,21 betragen (Überschreitung von 4,35 m<sup>2</sup>). Aus Sicht der Verwaltung kann der notwendigen Befreiung wegen Geringfügigkeit zugestimmt werden.

**GFZ**

Die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige GFZ = 0,40 wird mit beantragter GFZ = 0,437 um 14,16 m<sup>2</sup> überschritten. Bei Zugrundelegung der gesamten Grundstücksfläche (siehe oben) ergäbe sich eine GFZ von 0,382 und damit wäre keine Überschreitung vorhanden. Nach Auffassung der Verwaltung kann daher der formell notwendigen Befreiung zugestimmt werden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag bezüglich Erweiterung des bestehenden Wohnhauses mittels erdgeschossigem Anbau mit Dachterrasse auf dem Grundstück FlNr. 1951/68, Wiesenstraße 30 und stimmt den erforderlichen Befreiungen vom Bebauungsplan bezüglich GRZ- und GFZ-Überschreitung zu.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

<b>Top 7</b>	<b>Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" - SJK 2022; Projekt: Sanierung der Dreifachsporthalle an der Budrio-Allee - Projektkosten unter Berücksichtigung aktueller Gegebenheiten</b>
--------------	---

### **Vortrag:**

Bereits seit mehr als 10 Jahren wird die Aufrüstung der Dreifachsporthalle zur Versammlungsstätte in regelmäßigen Abständen diskutiert. Grundlage hierfür ist der Wunsch mehr als 199 Personen für Sportveranstaltungen zuzulassen. Es fanden diesbezüglich Gespräche mit dem Landratsamt zur Aufwertung des Gebäudes zur Versammlungsstätte statt. Bereits 2015 wurden Brandschutzmaßnahmen (Brandmeldeanlage, zusätzlicher Notausgang von der Tribüne, usw.) zum rechtssicheren Gebäudebetrieb durchgeführt. Weitere bauliche Maßnahmen wurden aufgrund der Beibehaltung des Bestandschutzes noch nicht veranlasst.

2019 wurde ein Bauantrag zur Nutzung der Dreifachsporthalle als Sportstätte für mehr als 199 Personen und zur Versammlungsstätte gestellt. Dieser Bauantrag wurde seitens des Landratsamts aus Auslastungsgründen und seitens der Gemeinde wegen nicht abschlie-

Bend geklärter Zuschusslage nicht vordringlich bearbeitet. Inzwischen hat sich die Rechtsgrundlage geändert. Der gestellte Bauantrag ist in der vorliegenden Form nicht mehr genehmigungsfähig. Der Bauantrag muss hinsichtlich Barrierefreiheit und der neuen GEG-Anforderungen (Gebäudeenergiegesetz) geändert werden. In diesem Zug werden – Projektbeschluss vorausgesetzt - die Anforderungen des Zuwendungsbescheids vom 24.10.2024 berücksichtigt.

Nach heutigem Kenntnisstand haben sich die Projektkosten unter Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen und der Baupreisentwicklung deutlich verändert. Die Kosten wurden mit Kostenabschätzung vom 22.01.2024 nochmals überarbeitet bzw. aktualisiert. Die Kostenabschätzung liegt der Sitzungsvorlage als Anlage bei. Die Kosten wurden für nachfolgende Realisierungsstufen ermittelt:

#### Stufe 1:

Maßnahmen zur Erfüllung des Mindeststandards zum rechtssicheren Hallenbetrieb auf Basis der vorhandenen Rechtslage (kein Versammlungsstättenbetrieb)

Maßnahmen (begrenzt auf Instandsetzungsmaßnahmen und erforderliche Ergänzungen):

- Hallenboden: Erneuerung des Hallenbodens inkl. Erneuerung der Fußbodenheizung
- Ballprallwände: Sanierung der beschädigten Flächen, insbesondere Verschluss der offenen Fugen
- Wandhydranten: Entkoppelung vom Trinkwassernetz und Aufbau einer Löschwasseranlage für die Wandhydranten
- Verschattung: Reparatur und ggfs. Ergänzung der beschädigten Anlage
- Heizung: Austausch der Heizung ohne besondere Berücksichtigung einer Nachhaltigkeit.

Hinweis: Aufgrund des ausgefallenen Heizkessels (Reparatur wirtschaftlich nicht möglich), erfolgt der Betrieb derzeit mit einer ölbetriebenen, mobilen Heizzentrale. Ein Ersatz-Gasbrennwertkessel der später zur Spitzenlastabdeckung genutzt werden kann, ist bereits beauftragt.

- Sanitäranlagen: Nachrüstung bzw. Umbau aufgrund aktueller Trinkwasser- und Hygieneanforderungen
- Hallenbeleuchtung: Reparatur und ggfs. Ergänzung der sanierungsbedürftigen Anlage
- Gebäudesystemtechnik: Nachrüstung eines Gebäuderegulierungssystems, insbesondere einer Heizungsregelung
- Trennvorhang: Austausch des Trennvorhangs gemäß den aktuellen Anforderungen
- Weitere Maßnahmen: Schutzmaßnahmen, Wiederherstellung der Außenflächen, etc.

Kostenabschätzung der Stufe 1:

1.920.000,00 € \*

Stufe 2 mit Varianten 2a/2b:

Notwendige Maßnahmen zur Nutzung der Dreifachsporthalle als Sportstätte für mehr als 199 Personen und Aufrüstung zur Versammlungsstätte, jedoch ohne Berücksichtigung der Auflagen des Förderbescheids (Projektrealisierung ohne Inanspruchnahme der Fördermittel)

Maßnahmen ohne Erhöhung der Anzahl der Besucherplätze, jedoch mehr als 199 Personen zugelassen:

- alle Maßnahmen der Stufe 1
- Ballprallwände: kompletter Austausch der Ballprallwände
- Hallenbeleuchtung: mit energetischer Optimierung
- Löschanlage: Einbau einer Sprinkleranlage in die Geräteräume inkl. Sprinklertechnik und Sprinklertank
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen: Ergänzung und Nachrüstung von zusätzlichen Rauchabzugsflächen und automatischen Zuluftflächen
- Barrierefreiheit: Schaffung von Zugangsmöglichkeiten wie Rampen und Aufzug für die Spielfläche und den Zuschauerbereich

Kostenabschätzung der Stufe 2a

(Mindestmaßnahmen, mit Einschränkungen):

3.920.000,00 € \*

Maßnahmen mit Erhöhung der Anzahl der Besucherplätze, jedoch mehr als 199 Personen zugelassen:

- alle Maßnahmen der Stufe 1 und 2a
- Ballprallwände: kompletter Austausch der Ballprallwände, mit erweiterter Brandschutzanforderung
- Trennvorhang: Austausch des Trennvorhanges gemäß der aktuellen Anforderungen, mit erweiterter Brandschutzanforderung
- Besucherplätze: Ergänzung der Zuschauerbereiche durch weitere, ggfs. mobile Zuschauerränge und Sitzmöglichkeiten
- Weitere erforderliche Maßnahmen: z.B. Mehrkosten für Dämmmaßnahmen am Umkleidetrakt aufgrund Berücksichtigung des Urheberrechts, Vergaberisiken aufgrund Bewilligungsbedingungen, usw.

Kostenabschätzung der Stufe 2b

(Flexibilisierung der Nutzungsmöglichkeiten):

4.160.000,00 € \*

Stufe 3:

Notwendige Maßnahmen zur Nutzung der Dreifachsporthalle als Sportstätte für mehr als 199 Personen und Aufrüstung zur Versammlungsstätte, jedoch mit Berücksichtigung der Auflagen des Förderbescheids (Inanspruchnahme der Fördermittel)

Maßnahmen:

- alle Maßnahmen der Stufe 1 und 2b
- Erfüllung der Bedingungen aus dem Bewilligungsbescheid (z.B. KfW 70, QNG-Siegel)

- „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“, usw.)
- Photovoltaikanlage: Erstinstallation auf allen geeigneten Dächern des Sport- und Freizeitzentrums inkl. vorbereitende Maßnahmen
  - Batteriespeicher
  - Vereinsheim FC Eichenau: Erneuerung bzw. Ergänzung der Anbindung zur energetischen Versorgung

Kostenabschätzung der Stufe 3:

6.950.000,00 € \*)

\*) Hinweis zu den Kostenangaben

Für alle Stufen (1, 2a, 2b, 3) gilt: Alle Kostenangaben beruhen auf einer groben Kostenabschätzung, mit bautechnischen Annahmen ohne detaillierte Planung. Die Kostenabschätzung wurde nach bestem „Wissen“ durchgeführt. Kostenschwankungen und Kostensteigerungen bedingt durch neue Erkenntnisse im Zuge der künftigen Planungsleistungen sind nicht ausgeschlossen. Die Benennung eines Sicherheitszuschlag wäre zum jetzigen Zeitpunkt wäre weder seriöser noch belastbar.

Aufgrund der vorgenannten Maßnahmen- und Kostenentwicklung ist der Gemeinderat in einer weiteren Sitzung mit Beschlussfassung einzubinden. Bisher wurden in den Sitzungen vom 18.04.2023 und 07.11.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

*18.04.2023:*

*„Der Gemeinderat wird die Dreifach-Turnhalle an der Budrio-Allee bis zum Jahr 2027 grundlegend ertüchtigen. Dies betrifft die Energieversorgung, die inklusive Nutzbarkeit der Halle, die Klimaresilienz und die Ertüchtigung als Versammlungsstätte, wie am 20.09.2022 beschlossen....“*

*07.11.2023:*

- 1. Der Gemeinderat nimmt die Bewilligung bzw. den Zuwendungsbescheid betreff SJK 2022 zur Kenntnis.*
- 2. Der Gemeinderat beschließt mit den Planungsleistungen auf Grundlage des Förderbescheids zu beginnen.*
- 3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung die erforderlichen VgV – Vergabeverfahren - zur Planerbeauftragung vorzubereiten und durchzuführen. Die Verwaltung wird zeitnah den Verfahrensvorschlag zur Entscheidung vorlegen.“*

Zur Fortführung des Projekts sind die möglichen Ausführungsstufen (Stufe 1, 2a, 2b, 3) sowie die Projektkosten zu diskutieren und neu festzusetzen. Die Festsetzung der Ausführungsstufe sowie der Projektkosten muss vor Beginn der EU-weiten VgV-Verfahren zur Planergewinnung bzw. Planerbeauftragung erfolgen. Der genaue Projektumfang mit Kosten ist bei den VgV-Verfahren zwingend zu berücksichtigen.

Auswirkungen des Zuwendungsbescheids vom 24.10.2024:

Derzeit werden die EU-weiten VgV-Verfahren zur Planergewinnung bzw. Planerbeauftragung vorbereitet, sowie die Auswirkungen des Zuwendungsbescheids vom 24.10.2024 auf den Projektablauf geprüft:

1. Die im Zuwendungsbescheid unter Nr. 4 gesetzte Auflage zur Vorlage der statischen Untersuchung bis zum 31.03.2024 kann nicht eingehalten werden. Grund hierfür ist die gemäß GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung) erforderliche und auch im Förderbescheid festgesetzte Erfordernis der EU-weit durchzuführenden VgV-Vergabeverfahren zur Beauftragung von Planungsleistungen. Die Dauer der VgV-Verfahren bis zur Beauftragung der Planer beträgt mindestens 3 Monate. Hinzurechnen ist der Planungszeitraum nach Beauftragung ebenfalls mit ca. 3 Monaten. Ein Verstoß gegen eine der Festsetzungen ist unausweichlich. Rückforderungen von Fördermittel in unbekannter Höhe sind unter den gegebenen Umständen nicht auszuschließen. Die Verwaltung versucht das vorgenannte Problem mit der Förderstelle zeitnah zu klären.
2. Geiches gilt für die zur Ausführung kommende Variante der Wärmeversorgung. Auch hier kann keine Aussage bis zum 31.03.2024 getroffen werden, da die Maßnahme inkl. Varianten erst geplant werden muss. Der Planer ist im VgV-Verfahren zu ermitteln und steht dementsprechend noch nicht fest.

Der Zuschussgeber formuliert folgende Auflage:

*„Bei Umsetzung der Varianten 2 oder 3 (Variante 1 - Luftwärmepumpe mit Gasspitzenlaskessel - ist derzeit in den förderfähigen Gesamtausgaben berücksichtigt): Der Zuwendungsempfänger legt dem Zuwendungsgeber bei Umsetzung der Variante 2 (Installation einer Luft-Wasser-Wärmepumpe inkl. Biomasseheisanlage für Spitzenlast) oder Variante 3 (Installation einer Luft-Wasser-Wärmepumpe inkl. Eisspeicher-/Solelösung für Spitzenlast) unaufgefordert, spätestens jedoch bis zum 31.03.2024 schriftlich und digital einen Nachweis einer hierfür in der Kommune befugten Person vor, die Übernahme der Mehrkosten im Rahmen der kommunalen Eigenmittel bestätigt.“*

Die Mehrkosten bei Realisierung der Variante 2 bzw. 3 über die Kosten der Variante 1 hinaus ist mit Eigenmitteln der Gemeinde zu finanzieren. Die Gemeinde hat die Übernahme der Mehrkosten im Rahmen der kommunalen Eigenmittel bis zum 31.03.2024 zu bestätigen (kurz: Die Kosten für Wärmeversorgung sind nach dem Verständnis der Verwaltung auf die Variante 1 festgeschrieben, darüber hinaus reichende Kosten sind nicht förderfähig).

3. Aufgrund der unter Nr. 1 des Zuwendungsbescheids benannten und zu erfüllenden Zuwendungsziele wird es zu zusätzliche Kosten über die Kostenabschätzung der Antragstellung hinaus kommen. Ursprünglich war lediglich die Hallenertüchtigung zur Versammlungsstätte mit Sanierung der Haustechnik und des Hallenbodens vorgesehen. Zusätzlich kommen die energetische Komponente (Energie-Effizienzgebäude der Stufe 70) sowie die nachhaltige Gebäudeerstellung gemäß der QNG-Anforderungen bzw. QNG-Siegel (Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude) hinzu. Um die Effizienzstufe 70 zu erreichen ist möglicherweise der großflächige Austausch der Fassa-

denverglasung mit dementsprechenden Kosten erforderlich. Die statischen Auswirkungen eines möglichen Glasaustauschs konnten noch nicht geprüft werden, siehe Nr. 1.

Voraussichtliche Kosten der Realisierungsstufe 3 (Kostenüberblick)

- Projektkosten gemäß dem ursprünglichen Förderantrag vom 21.04.24	4.973.000,00 €
- Aktuelle Projektkosten gemäß Kostenabschätzung vom 22.01.2024	6.950.000,00 €
- Förderzusage gemäß Zuwendungsbescheid vom 24.10.2024	2.177.100,00 €
- Verbleibende Kosten unter Berücksichtigung der Fördermittel	<u>4.772.900,00 €</u>

**Beratung:**

EB Münster führt umfassend in den Vortrag ein. Herr Pletl aus der Bauverwaltung beantwortet die Fragen des Gemeinderates.

GR Hausberger äußert, es sei nicht klar erkennbar, was wirklich erforderlich sei, um die Förderung zu erhalten. Herr Pletl führt dazu aus, dass tatsächlich nur Fördergelder bei Planung der Stufe 3 gewährt werden. GR Hausberger stellt die Frage, ob es nicht besser sei, eine der anderen Stufen zu planen, mit denen man günstiger käme und auf die Förderung ganz zu verzichten.

GRin Behr plädiert für die nachhaltigste und zukunftsorientierte Variante.

GR Wölfl fragt sich, ob man überhaupt mit dem derzeitig vorhandenen Zahlenmaterial eine Entscheidung für eine Stufe treffen könne. Er würde es vorziehen, nur das Notwendige instandzusetzen, er werde sich nicht dem Druck aussetzen, eine Entscheidung zu treffen, nur weil eine Förderung im Raum stehe.

GR Ströhmer erkundigt sich, ob die Photovoltaikanlage mit in der Förderung enthalten sei. Laut EB Münster ist dies der Fall.

Unabdingbar seien Brandschutz und der Austausch des Hallenbodens. Eine energetische Sanierung wäre schön, aber nicht um jeden Preis.

GRin Schiele möchte wissen, wie lange denn die Schließung der Halle während der Sanierung dauern könne. EB Münster geht beim Austausch des Hallenbodens von einigen Monaten aus. Nach und nach müssten jeweils auch die erblindeten Verglasung ausgetauscht werden, allerdings könne es noch ca. 10 bis 15 Jahre dauern, bis alle Gläser der Fassade komplett ersetzt seien.

EB Münster empfiehlt eine baldige Entscheidung. GR Bode favorisiert trotz aller Bedenken sich für Stufe 3 zu entscheiden, da dies über die Zeit Unterhaltskosten einsparen werde.



Man müsse bedenken, dass der Gesetzgeber zukünftig auch gesteigerte Anforderungen stellen könne, die dann noch teurer würden.

GR Guttenthaler möchte wissen, warum das VgV-Verfahren noch nicht angestossen wurde. EB Münster erklärt hierzu, dass das VgV bereits vorbereitet sei. Zur Durchführung sei aber der heutige Beschluss Voraussetzung. GR Eberl fragt, ob man bereits heute für Stufe 3 entscheiden und dann zurückrudern könne. EB Münster erläutert, dass die Gemeinde zumindest die höheren Planungskosten zu tragen habe.

GR Wendling stellt sich die Frage, wie das Ganze finanziert werden solle. Laut EB Münster müsse dies im Haushalt dargestellt werden. Die Halle sei zwingend renovierungsbedürftig.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat geht davon aus, dass die im Förderbescheid (unter Nr. 4) gesetzte und nicht zu haltende Frist (Datum: 31.03.2024) mit dem Zuwendungsgeber bis zur Sitzung verlängert wird. Der Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass bei Nichteinhaltung der Frist es zu keiner Zuschusskürzung kommt:

1. Das Projekt wird unter den im Sachvortrag genannten Gegebenheiten der Stufe 3 in Kenntnis der dort genannten Kosten und unter in Anspruchnahme der Zuwendung realisiert.
2. Die erforderlichen VgV-Verfahren zur Planergewinnung sind unverzüglich durchzuführen. Die Projektkosten zur Durchführung der VgV-Verfahren werden mit 6.950.000,00 € festgesetzt. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt die Honorarverträge mit den Siegern der VgV-Verfahren abzuschließen.
3. Der Gemeinderat nimmt das Risiko möglicher Zuwendungsverstöße gemäß dem Sachvortrag und die damit verbundene Möglichkeit der Zuwendungsrückforderung zur Kenntnis.
4. Wärmeversorgung: Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt die im Sachvortrag beschriebene Übernahme der Mehrkosten - bei Verwirklichung der Varianten 2 oder 3 anstatt 1 - im Rahmen der kommunalen Eigenmittel gegenüber der Förderstelle zu bestätigen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	8

<b>Top 8</b>	<b>Pappelgrundstück – Antrag des Fördervereins Pfefferminzmuseum Eichenau e.V. auf Fällung oder Pflege von Pappeln</b>
--------------	--

**Vortrag:**

Der Förderverein Pfefferminzmuseum Eichenau e.V., vertreten durch den ersten Vorsitzenden Hans Kugler beantragt mit Schreiben vom 04.01.2024 die Fällung von 11 St. Pappeln entlang des Biburger Weges und der westlichen Grenze des Vereinsgrundstücks, alternativ die Pflege der Bäume (siehe Lageplan). Dies solle bis Ende Februar geschehen, da im März die Pfefferminzwurzeln wieder eingelegt werden.

Begründet wird der Antrag mit der Gefährdung der aktiven Mitglieder durch Astbruch und dem kümmerlichen Aufwuchs der Teepflanzen im Wurzelbereich der Pappeln, da diese mit den Pfefferminzpflanzen um Wasser konkurrieren. Hinzu käme, dass der Verein regelmäßig die Hinterlassenschaften der Bäume (Äste/Blätter/Samen) beseitigen müsse.

Der Verein erhält durch sein ehrenamtliches Engagement die Erinnerung an einen für die Gemeinde bis zum 2. Weltkrieg typischen und bedeutsamen Wirtschaftszweig wach, nämlich den Pfefferminzanbau. Der Anbau und auch Vertrieb der Minze über das Museum ist somit eine Eichenauer Besonderheit und kulturgeschichtlich von Bedeutung für Eichenau. Der Pfefferminzverein hat das Grundstück im September 2012 erworben und schon früh den Wunsch geäußert, die Pappeln am Biburger Weg durch die Neuanlage eines Baum-Lehrpfades zu ersetzen. Zuvor hatte er seine Anbauflächen u.a. in Verlängerung der Moosstr. – eine Fläche, die nun Ökokontofläche mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist.

Insgesamt 26 Bäume flankieren angrenzend an den Schwarzen Graben U-förmig mehrere Flurstücke, auf denen sich Wiesen, Bürgeracker und Pfefferminzanbau befinden. Die Fläche liegt ausserhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsschutzgebiets LSG „Emmeringer Leite“. Im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vom 24.07.1997 finden sich keine Hinweise auf den Umgang mit dem gegenständlichen Baumbestand. Die Umweltverwaltung hält ihn dennoch für landschaftsbildprägend und erhaltenswert.

Bei den Pappeln handelt es sich vermutlich um die Art *Populus x canadensis* „Robusta“, die als Nutzholzpappel für die Papierindustrie angebaut wurde. Die Baumpflegefirma Schöne-mann schätzt sie auf nicht älter als 80 Jahre. Das Höchstalter sei mit ca. 100 Jahren erreicht, dann nähme die Vitalität rasch ab, bzw. werden die Pappeln häufig innen hohl / bauchig). Die Pappeln gehören zu den Weichholzarten und sind daher grundsätzlich brüchig. Der Zustand der Bäume ist altersentsprechend. Einige weisen Rindenverletzungen und Astabbrüche auf. Nach Schnittmaßnahmen im Starkastbereich (D: >10 cm), haben sich stellenweise Ständertriebe gebildet, die regelmäßig eingekürzt werden müssen. Einige Bäume weisen Starkäste auf, die über mehrere Meter Länge aufgerissen sind und deren Kernholz freiliegt. Ein Baum hat eine 8t-Seilverspannung als Ausbruchsicherung in der Krone.

Die Bäume werden 1x jährlich auf Ihre Verkehrssicherheit hin kontrolliert und die nötigen Pflegemaßnahmen durchgeführt. Sie wurden im Oktober 2023 zuletzt gepflegt und die Sturmschäden im August beseitigt. Hierfür sind der Gemeinde (für alle Bäume am Pappelgrundstück) im Jahr 2023 Kosten in Höhe von ca. 3,500 € entstanden. Die Pflege ist aufgrund der Höhe der Bäume (30 m) und der teilweise benachbarten Freileitung aufwändig und kostenintensiv. Aktuell sind bis zur nächsten Kontrolle aus Sicht der Verwaltung jedoch keine Pflegemaßnahmen angezeigt.

Bei der Pflege gilt es das richtige Maß zu treffen: einerseits die Verkehrssicherheit wiederherzustellen und ggf. Windangriffsfläche zu reduzieren, andererseits nach Möglichkeit keine großen Schnittwunden zu generieren und dem Baum ausreichend Assimilationsfläche und Zugholz für den Erhalt der Vitalität zu lassen.

Auf die Wasser Konkurrenz zu den Pfefferminzpflanzen und den Laub und Fruchtfall haben Pflegemaßnahmen jedoch keinen Einfluss.

Grünastbrüche bei Starkwind und Totholzbildung lassen sich leider nicht gänzlich ausschließen, sodass eine Gefährdung von Feldarbeitern, Radfahrern und Fußgängern bei höheren Windstärken u.U. möglich ist, zumal der Biburger Weg an den Wochenenden von zahlreichen Erholungssuchenden frequentiert wird.

Die Fällung der beantragten 11 Bäume würde einschließlich Häckseln im Großhäcksler vor Ort und Entsorgung als Hackschnitzel geschätzt insgesamt ca. 5.000 € brutto kosten, vorausgesetzt, sie können in den Wintermonaten auf das „Pappelgrundstück“ inkl. Pfefferminzacker u. Bürgeracker fallen gelassen werden. Baumfällungen müssten wegen des Fällverbots nach §39 BNatSchG bis Ende Februar durchgeführt werden.

Von einem schrittweisen Herausnehmen einzelner Bäume rät die Baumpflegefirma ab, da verbleibende Bäume windbruchanfälliger sind, wenn die Gruppe aufgerissen wird. Allenfalls wäre die Fällung der beiden +/- einzeln stehenden Bäume (Nr. 2454 und 2456) an der nördlichen Grundstücksecke möglich.

Eine Stellungnahme des Umweltbeirats wurde angefragt. Diese wird zur Sitzung bekannt gegeben.

### **Beratung:**

EB Münster erläutert den Sachvortrag. GRin Behr plädiert für Schnittmaßnahmen und ist sehr für den Erhalt der Bäume. Hier habe die Gemeinde eine Vorbildfunktion, insbesondere auch im Hinblick auf die Baumschutzverordnung. Auch sollten bei Entnahmen zügig Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.

GR Spiess plädiert dafür, wie beantragt, die Pappeln komplett zu entfernen und einen Baumlehrpfad mit Obstbäumen anzulegen.

Auf eine entsprechende Frage antwortet Herr Kugler, der Vorsitzende des Fördervereins Pfefferminzmuseum Eichenau e. V., dass eine Versetzung des Feldes auch keine Lösung sei, da die Pflanzen dann im Wasser stünden, da das Gelände in Richtung Schwarzer Graben abfalle.

**Beschluss:**

**Nach Diskussion**

Alt. 1 Fällung von 11 Bäumen bis Ende Februar 2024

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	16

Alt. 3 Fällung von 2 Bäumen an der nördlichen Grundstücksecke

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	19

Alt. 2 Erhalt und Herausnahme geschädigter Bäume, wie bisher, wenn die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	2

Zusatzantrag der Fraktion Grüne:

Bei Entnahme von Bäumen nachzupflanzen und bestehende Lücken zu füllen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	14

<b>Top 9</b>	<b>Beitritt zur Städteinitiative „Lebenswerte Städte und Gemeinden durch angemessene Geschwindigkeiten“</b>
--------------	---

**Vortrag:**

Auf den Antragstext wird verwiesen (siehe Anlage).

Die Initiative „Lebenswerte Städte und Gemeinden durch angemessene Geschwindigkeiten“ wurde im Juli 2021 von sieben Initiativstädten (Stadt Freiburg im Breisgau, Stadt Leipzig, Stadt Aachen, Stadt Augsburg, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Münster und Stadt Ulm) gegründet. Zum Stand 19.01.2024 haben sich bereits 1043 Kommunen der Initiative angeschlossen. Hierzu zählen auch die Nachbarkommunen Emmering, Fürstenfeldbruck, Gilching, Gröbenzell, Maisach, Olching und Puchheim.

Die Initiative fordert den Bund auf, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Kommunen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts, wo sie es für notwendig halten, anordnen können. Derzeit legt der § 45 der Straßenverkehrsordnung - ein Bundesgesetz - fest, dass Tempo 30 nur bei konkreten Gefährdungen bzw. vor sozialen Einrichtungen wie beispielsweise Kitas und Schulen angeordnet werden kann.

**Die Erklärung der Initiativstädte (aus dem Positionspapier Stand Juli 2021) lautet:**

Die für Mobilität und Stadtentwicklung zuständigen Beigeordneten, Bürgermeister/innen und Stadtbauräte der unterzeichnenden Städte erklären daher:

1. Wir bekennen uns zur Notwendigkeit der Mobilitäts- und Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität in unseren Städten zu erhöhen.
2. Wir sehen Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr auch auf Hauptverkehrsstraßen als integrierten Bestandteil eines nachhaltigen gesamtstädtischen Mobilitätskonzepts und einer Strategie zur Aufwertung der öffentlichen Räume.

3. Wir fordern den Bund auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kommunen im Sinne der Resolution des Deutschen Bundestags vom 17.01.2020 ohne weitere Einschränkungen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort anordnen können, wo sie es für notwendig halten.

4. Wir begrüßen ein vom Bund gefördertes begleitendes Modellvorhaben, das wichtige Einzelaspekte im Zusammenhang mit dieser Neuregelung vertieft untersuchen soll (u. a. zu den Auswirkungen auf den ÖPNV, zur Radverkehrssicherheit und zu den Auswirkungen auf das nachgeordnete Netz), um ggf. bei den Regelungen bzw. deren Anwendung nachsteuern zu können.

Aus Sicht der Verwaltung (Straßenverkehrsbehörde) hat der Beitritt zur Städteinitiative „Lebenswerte Städte und Gemeinden durch angemessene Geschwindigkeiten“ aktuell keine weiteren Auswirkungen auf die Geschwindigkeit im Gemeindegebiet Eichenau.

Innerhalb geschlossener Ortschaften beträgt die höchstzulässige Geschwindigkeit nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) allgemein 50 km/h. Diese Höchstgeschwindigkeit kann nur unter bestimmten Voraussetzungen der StVO durch entsprechende Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden verringert werden.

Im Gemeindegebiet Eichenau wurden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten unter der Beachtung des Grundsatzes der Einzelfallentscheidung und der Verhältnismäßigkeit bereits zahlreiche Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h, entweder durch die Einrichtung von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen (VZ 274) nach § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO, durch die Einrichtung von sog. Tempo 30-Zonen (VZ 274.1) nach § 45 Abs. 1c StVO i. V. m. § 45 Abs. 9 Nr. 4 StVO oder durch die Einrichtung von Fahrradstraßen (VZ 244.1) nach § 45 Abs. 9 Nr. 2 StVO in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung, angeordnet.

Lediglich auf der St. 2069 (Schillerstraße, Hauptplatz, Hauptstraße) auf der Roggensteiner Allee von Süden kommend (von der B2) ab dem Ortsschild bis zur Ecke Pfefferminzstraße und im Gewerbegebiet (Holzkichnerstraße, Ringstraße, Brucker Straße und Max-Planck-Straße) beträgt die höchstzulässige Geschwindigkeit noch 50 Km/h.

Der Gemeinderat hat in der Vergangenheit bereits zweimal einen Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung (Antrag auf streckenbezogenes Tempo 30) insbesondere vor Kindergärten und Schulen entlang der Hauptstraße in Eichenau gestellt.

Für die St. 2069 liegt die Zuständigkeit beim Landratsamt Fürstenfeldbruck. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat sich in der Vergangenheit bereits mehrfach mit der Thematik Tempo 30 entlang der Hauptstraße befasst und hierzu ausführlich Stellung genommen. Zuletzt wurde die Hauptstraße im Jahr 2022 vor Ort vom Landratsamt Fürstenfeldbruck, der Polizeiinspektion Germering und dem staatlichen Bauamt Freising betrachtet und ordnungsgemäß geprüft. Die ordnungsgemäße Prüfung der Verhältnismäßigkeit ergab, dass entlang der Hauptstraße in Eichenau keine Reduzierung auf 30 km/h umgesetzt wird. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat die getroffene Entscheidung anschließend von der Regierung von Oberbayern bestätigen lassen.

Die durch die Erklärung erwünschten Ziele sind derzeit wegen der Haltung des Bundesrats zur entsprechenden Initiative der Bundesrepublik nicht erreichbar. Daher ist ein Beitritt der

Initiative nur sinnvoll, wenn sich diese gegen die Blockadehaltung richtet. Dies ist bislang nicht erkennbar.

**Beratung:**

GRin Hofmann bittet darum, den Antrag zu vertagen und den Beitritt zur Städteinitiative vorerst in den einzelnen Fraktionen zu diskutieren.

TOP 9 wird nach Geschäftsordnungsantrag vertagt.

<b>Top 10</b> <b>Verschiedenes</b>
------------------------------------

EB Münster gibt im Gemeinderat bekannt, dass die ehemalige GRin Celine Lauer Mutter von Zwillingen geworden ist.

Er berichtet auch davon, dass die Glasfaserverlegung von Eichenau nach Alling noch eine Weile in Anspruch nehmen wird. Die Verlegung erfolgt auf der Ostseite der B2 zur Roggensteiner Allee erfolgen.

Er erläutert das Saatkrähenmanagement der Regierung von Oberbayern, an dem die Gemeinde teilnimmt. Viele Krähenpaare seien auf der Suche nach Nistmöglichkeiten, der Falkner sei unterwegs.

GR Perras erkundigt sich nach möglichen Nachfolgern in der Bäckerei Fritz. Hierzu liegen EB Münster keine konkreten Informationen vor.

GR Wendling merkt an, dass durch die Aufhebung von „rechts vor links“ in der Schulstraße die Autos gefühlt schneller fahren würden seitdem diese eine Fahrradstraße sei. Herr Troltsch von der Bauverwaltung informiert, dass die Aufhebung von „rechts vor links“ in einer Fahrradstraße empfohlen und so gewollt wird, dies sei für die Fahrradfahrer sicherer, hat aber evtl. diesen gefühlten Nebeneffekt, dass Autos auf der Fahrradstraße schneller fahren, wenn gerade keine Fahrradfahrer unterwegs sind. Die Gemeinde wird in der Schulstraße erneut Geschwindigkeitsmessungen vornehmen.

GRin Behr fragt nach, ob in der nächsten Gemeinderatssitzung die Verbesserung der Qualität des Kita-Essens als TOP mit behandelt werden könne. Aufgrund der Abwesenheit von Frau Isenberg, Leiterin der Allgemeinen Verwaltung, kann EB Münster diese Frage nicht beantworten, die Ausschreibung sei in der Vorbereitung.

<b>Top</b>	<b>Aktuelle 10 Minuten</b>
------------	----------------------------

Wortmeldung von Herrn Hans Kugler, Vorsitzender des Fördervereins Pfefferminzmuseum Eichenau e.V.. Er zeigt sich enttäuscht von der Entscheidung des Gemeinderates, nicht wie von Förderverein betragt, 11 Pappeln zu fällen, sondern lediglich dem Erhalt und Ausnahme geschädigter Bäume, wie bisher, wenn die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist, zugestimmt hat. Man habe durch die Pappeln u. a. Ernteeinbussen. Ein Verschieben des Feldes wäre ebenfalls nicht wünschenswert, da die Pflanzen sonst im Wasser stünden.

Eichenau, 14.02.2024

Peter Münster  
Erster Bürgermeister

Ingeborg Hofmann  
Schriftführer/in